

► Fristversäumnis

Anwalt haftet nicht für versäumte, aber aussichtslose Berufung

| Hat ein Anwalt die Berufungsfrist schuldhaft verstreichen lassen, kann der Mandant trotzdem keinen Regress nehmen, wenn auch das rechtzeitig eingelegte Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte (LG Karlsruhe 9.8.24, 6 O 202/23, Abruf-Nr. 246270). |

Die versäumte Frist sei nicht kausal für den möglichen Schaden gewesen. Den hypothetischen Ausgang des Vorprozesses müsse also das Gericht selbst prüfen (s. bereits BGH 16.6.05, IX ZR 27/04). Den Vorprozess hätte der Kläger nicht gewinnen können, da er den von einem Berater erheblich fehlerhaft ausgefüllten Rentenanspruch ungeprüft bei der DRV eingereicht hatte. Dieses blinde Unterschreiben stellte eine besonders schwere Sorgfaltspflichtverletzung und somit ein grob fahrlässiges Handeln dar und ließ die Ansprüche gegenüber der DRV entfallen. Der anwaltliche Fehler trat dahinter vollständig zurück.

MERKE | Zur Beurteilung, ob schwere Pflichtverletzungen gegeben sind, ist stets einzelfallbezogen auf das Einsichtsvermögen sowie die Urteils- und Kritikfähigkeit des Beteiligten abzustellen.

(mitgeteilt von OStA a. D. Raimund Weyand, St. Ingbert)

► Kanzleiorganisation

Neue Vier-Tages-Fiktion gilt auch für (Stellungnahme-)Fristen

| Zum 1.1.25 ist durch das Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (sog. Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG) die Fiktion für die Zustellzeit von drei auf vier Tage verlängert worden. Nach dem LG Braunschweig ist diese Verlängerung bei der Frage in Strafverfahren zu berücksichtigen, ob eine Stellungnahmefrist betreffend die Benennung eines Pflichtverteidigers (§ 142 Abs. 5 StPO) abgelaufen ist oder nicht (24.2.25, 1 Qs 46/25, Abruf-Nr. 247307). |

Für den Beschuldigten sollte ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Er wurde aufgefordert, innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob er bereits einen Anwalt beauftragt habe bzw. welcher Anwalt bestellt werden solle. Sonst werde Anwalt R1 beauftragt. Mangels Rückmeldung des Beschuldigten wurde R1 bestellt. Danach meldete sich Anwalt R2 und beantragte zu Recht seine Beordnung. Denn unter Anwendung der Vier-Tages-Fiktion und der dadurch erfolgten Verlängerung der Zustellzeiten sei zum Zeitpunkt der Bestellung von R1 die Wochenfrist noch nicht abgelaufen gewesen. Die rechtzeitige Beantragung der Pflichtverteidigerbeordnung sei daher nicht zu widerlegen.

PRAXISTIPP | Die neue Vier-Tages-Fiktion muss man im Auge behalten, wenn es um Stellungnahmefristen und deren Ablauf geht. Die damit zusammenhängenden Fragen haben nicht nur in Strafverfahren Bedeutung, sondern auch in allen anderen Verfahren.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
246270



Blindes Unterschriften ist grob fahrlässig



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
247307



Vier-Tages-Fiktion verlängert Zustellzeiten